

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sven Meyer (SPD) und Bettina König (SPD)

vom 10. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2023)

zum Thema:

Barrierefreie Arztpraxen in Berlin

und **Antwort** vom 25. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Oktober 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD) und

Frau Abgeordnete Bettina König (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17039

vom 10. Oktober 2023

über Barrierefreie Arztpraxen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele barrierefreie Arztpraxen welcher Fachrichtung gibt es je pro Bezirk in Berlin

Zu 1.:

Zur Beantwortung der Frage wurde die Kassenärztliche Vereinigung Berlin (KV Berlin) um Unterstützung gebeten.

Die entsprechenden Angaben sind den folgenden Tabellen zu entnehmen:

barrierefreie Arztpraxen nach Bezirk

Bezirk	Praxisräume			
	für gehbehinderte Patienten zugänglich	nicht barrierefrei zugänglich	uneingeschränkt barrierefrei zugänglich	weitgehend barrierefrei zugänglich
Mitte	80	211	159	104
Friedrichshain-Kreuzberg	38	201	77	75
Pankow	71	248	168	158
Charlottenburg-Wilmersdorf	122	425	147	141
Spandau	36	134	73	67
Steglitz-Zehlendorf	65	332	109	85
Tempelhof-Schöneberg	80	369	107	106
Neukölln	48	198	67	88
Treptow-Köpenick	41	137	107	90
Marzahn-Hellersdorf	33	88	134	73
Lichtenberg	48	133	137	87
Reinickendorf	38	151	73	72

barrierefreie Arztpraxen nach Fachrichtung

Arztgruppe	Praxisräume			
	für gehbehinderte Patienten zugänglich	nicht barrierefrei zugänglich	uneingeschränkt barrierefrei zugänglich	weitgehend barrierefrei zugänglich
Anästhesisten	6	31	27	11
Augenärzte	22	54	42	39
Chirurgen und Orthopäden	27	39	104	44
Fachinternisten	16	28	87	39
Frauenärzte	40	128	84	88
Hausärzte	173	515	323	275
Hautärzte	9	39	39	28
HNO-Ärzte	16	46	57	39
Humangenetiker			3	2
Kinder- und Jugendärzte	22	60	74	40
Kinder und Jugendpsychiater	6	14	11	8
Laborärzte		3	6	2
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	5	7	21	14
Nervenärzte	21	86	66	56
Neurochirurgen	1		9	4
Nuklearmediziner		1	5	2
Pathologen		6	3	2
Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner	5	7	13	8
Psychotherapeuten	288	1.495	211	334
Radiologen	1	2	22	11
Strahlentherapeuten	2		3	1
Urologen	11	24	20	40
div. Arztgruppen *	29	42	128	59

*div. Arztgruppen in dieser Gruppe sind alle Praxen zusammengefasst, in der mehr als eine Arztgruppe tätig ist.

barrierefreie Arztpraxen nach Fachrichtung je Bezirk für ausgewählte Arztgruppen

Die Auswertung erfolgte nur für Praxen, in der lediglich die genannte Fachgruppe vertreten ist.

Hausärzte

Bezirk	Praxisräume			
	für gehbehinderte Patienten zugänglich	nicht barrierefrei zugänglich	uneingeschränkt barrierefrei zugänglich	weitgehend barrierefrei zugänglich
Mitte	16	42	29	25
Friedrichshain-Kreuzberg	12	47	13	21
Pankow	18	57	46	38
Charlottenburg-Wilmersdorf	30	61	22	30
Spandau	15	30	17	22
Steglitz-Zehlendorf	16	61	24	19
Tempelhof-Schöneberg	17	57	34	33
Neukölln	10	44	22	20
Treptow-Köpenick	17	32	33	16
Marzahn-Hellersdorf	9	19	34	18
Lichtenberg	6	19	37	16
Reinickendorf	7	46	12	17

Augenärzte

Bezirk	Praxisräume			
	für gehbehinderte Patienten zugänglich	nicht barrierefrei zugänglich	uneingeschränkt barrierefrei zugänglich	weitgehend barrierefrei zugänglich
Mitte	2	4	7	2
Friedrichshain-Kreuzberg	3	2	1	2
Pankow	4	6	1	3
Charlottenburg-Wilmersdorf	4	9	10	6
Spandau	3	4	2	1
Steglitz-Zehlendorf		6	4	4
Tempelhof-Schöneberg	3	8	6	5
Neukölln		6	1	2
Treptow-Köpenick	1	1	4	5
Marzahn-Hellersdorf	2	1	2	4
Lichtenberg		2	1	4
Reinickendorf		5	3	1

Frauenärzte

Bezirk	Praxisräume			
	für gehbehinderte Patienten zugänglich	nicht barrierefrei zugänglich	uneingeschränkt barrierefrei zugänglich	weitgehend barrierefrei zugänglich
Mitte	5	16	10	9
Friedrichshain-Kreuzberg	2	11	3	6
Pankow	3	9	4	14
Charlottenburg-Wilmersdorf	10	20	9	13
Spandau	2	3	4	6
Steglitz-Zehlendorf	4	18	8	7
Tempelhof-Schöneberg	3	14	9	9
Neukölln	1	14	4	5
Treptow-Köpenick		7	8	7
Marzahn-Hellersdorf	3	3	6	2
Lichtenberg	3	5	12	4
Reinickendorf	4	8	7	6

Fachinternisten

Bezirk	Praxisräume			
	für gehbehinderte Patienten zugänglich	nicht barrierefrei zugänglich	uneingeschränkt barrierefrei zugänglich	weitgehend barrierefrei zugänglich
Mitte	2	4	10	3
Friedrichshain-Kreuzberg		2	6	1
Pankow		1	14	6
Charlottenburg-Wilmersdorf		5	7	7
Spandau		2	9	2
Steglitz-Zehlendorf	2	2	6	4
Tempelhof-Schöneberg	3	4	3	2
Neukölln	3	2	4	3
Treptow-Köpenick	3	1	4	1
Marzahn-Hellersdorf	2		6	2
Lichtenberg	1	3	11	6
Reinickendorf		2	7	2

Kinder- und Jugendärzte

Bezirk	Praxisräume			
	für gehbehinderte Patienten zugänglich	nicht barrierefrei zugänglich	uneingeschränkt barrierefrei zugänglich	weitgehend barrierefrei zugänglich
Mitte	2	8	7	3
Friedrichshain-Kreuzberg	1	3	5	4
Pankow	2	4	14	6
Charlottenburg-Wilmersdorf	3	9	7	3
Spandau	1	3	1	2
Steglitz-Zehlendorf	3	10	6	3
Tempelhof-Schöneberg	3	6	4	4
Neukölln	3	6	2	1
Treptow-Köpenick	1	5	6	3
Marzahn-Hellersdorf		3	7	5
Lichtenberg	2		7	4
Reinickendorf	1	3	8	2

Chirurgen und Orthopäden

Bezirk	Praxisräume			
	für gehbehinderte Patienten zugänglich	nicht barrierefrei zugänglich	uneingeschränkt barrierefrei zugänglich	weitgehend barrierefrei zugänglich
Mitte	5	2	12	4
Friedrichshain-Kreuzberg		1	6	2
Pankow	4	3	9	10
Charlottenburg-Wilmersdorf	6	7	12	9
Spandau		1	4	2
Steglitz-Zehlendorf	2	7	11	7
Tempelhof-Schöneberg	2	7	12	2
Neukölln	1		5	1
Treptow-Köpenick	2	5	10	3
Marzahn-Hellersdorf	2	3	8	1
Lichtenberg	1	1	8	1
Reinickendorf	2	2	7	2

Stand: 01.10.2023

2. Wie bewertet der Senat die aktuelle Anzahl von barrierefreien Arztpraxen in Berlin?

Zu 2.:

Der Senat begrüßt das Engagement der Berliner Ärzteschaft, die Praxen barrierefreier zu gestalten. Generell ist festzuhalten, dass eine Erhöhung der Anzahl von barrierefreien Arztpraxen wünschenswert ist.

Allerdings liegen Arztpraxen nicht immer in öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen, für die gemäß § 50 Absatz 2 der geltenden Bauordnung des Landes Berlin (BauO Bln) eine Barrierefreiheit „in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen“ verpflichtend vorgeschrieben ist.

Da entsprechende Umbaumaßnahmen häufig Investitionen von Euro-Beträgen im deutlich fünfstelligen Bereich erfordern und diese Investitionen angesichts der mengenbegrenzten Gesamtvergütung derzeit kaum über Wettbewerbsvorteile amortisiert werden, erscheint zeitnah eine Finanzierung aus Eigenmitteln durch Praxisinhaberinnen und -inhaber flächendeckend nicht realistisch.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung erhebt daher seit längerem die Forderung nach einem entsprechenden Förderprogramm. Ein entsprechendes Kreditprogramm über die Kreditanstalt für Wiederaufbau wurde bereits im Jahr 2016 diskutiert, eine Umsetzung aber letztlich nicht weiterverfolgt. Somit ist auch zukünftig eher von einer sukzessiven Erhöhung der Anzahl barrierefreier Arztpraxen auszugehen.

3. Für wie wichtig hält der Senat barrierefreie Arztpraxen für die Grundversorgung der Berliner Bevölkerung?

Zu 3.:

Der Senat bekennt sich zur Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention, auch Menschen mit Behinderungen ein „erreichbares Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung“ (Artikel 25 UN-Behindertenrechtskonvention) zu ermöglichen. Dazu gehört auch eine wohnortnahe, bedarfsgerechte, barrierefreie ambulante Versorgung auf hohem Niveau.

4. Wie bewertet der Senat den aktuellen Stand der Informationsmöglichkeiten über barrierefreie Arztpraxen für die Bevölkerung sowie für Verwaltung und Politik in Berlin? Wo wird in Berlin erfasst, wie viele Arztpraxen barrierefrei sind?

Zu 4.:

Mit dem 2019 in Kraft getretenen Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) wurden die Kassenärztlichen Vereinigungen bundesgesetzlich verpflichtet, bundesweit einheitlich

über die Barrierefreiheit der Praxen ihrer Mitglieder im Internet allgemein zugänglich und kontinuierlich zu informieren (vgl. § 75 Abs. 1a S. 2 SGB V). Die Kassenärztliche Bundesvereinigung benannte im November 2019 insgesamt zwölf Kriterien der Barrierefreiheit für die bundeseinheitliche Erfassung in der Anlage 37 BAR Schlüsselverzeichnis des Bundesarztregisters.

Die KV Berlin erfasst die Daten zur Barrierefreiheit in Arztpraxen im Arztregister der KV Berlin. Grundlage sind die durch die Ärzte und Therapeuten selbständig im Mitgliederportal der KV Berlin erfassten und aktualisierten Angaben. Diese Informationen werden in der Arztsuche auf der Website der KV Berlin veröffentlicht.

Somit kommt die KV Berlin den gesetzlichen Vorgaben nach § 75 Abs. 1a S. 2 SGB V vollumfänglich nach, weshalb der Senat den aktuellen Stand der Informationsmöglichkeiten auf Grund der bundesgesetzlichen Vorgaben nur als gut bezeichnen kann.

5. Inwiefern sieht der Senat hier Nachholbedarf?

Zu 5.:

Der Senat sieht diesbezüglich keinen Nachholbedarf, da die KV Berlin den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 75 Abs. 1a SGB V vollumfänglich nachkommt.

6. Gibt es festgelegte Kriterien, nach denen die Barrierefreiheit von Arztpraxen bewertet wird? Wann ja, welche sind es? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.:

Nach § 75 Absatz 7 Nr. 3a SGB V ist die Kassenärztliche Bundesvereinigung verpflichtet, bis zum 31.12.2021 in Richtlinien die bundesweit einheitliche Darstellung von Informationen nach § 75 Absatz 1 Satz 2 SGB V (u.a. Angaben zur Barrierefreiheit) zu definieren. Bereits im November 2019 erschien die insgesamt zwölf Kriterien der Barrierefreiheit umfassende Richtlinie als Anlage 37 BAR Schlüsselverzeichnis des Bundesarztregisters. Die entsprechende endgültige Richtlinie erschien am 01.01.2022 und ist unter https://www.kbv.de/media/sp/KBV_Richtlinie_Barriere_Sprechzeiten.pdf zum Download zur Verfügung.

Die folgenden Kriterien werden bei den Ärztinnen und Ärzten sowie Therapeutinnen und Therapeuten abgefragt:

- Praxisräume uneingeschränkt barrierefrei zugänglich
- Praxisräume weitgehend barrierefrei zugänglich
- Praxisräume für gehbehinderte Patienten zugänglich

- Praxisräume nicht barrierefrei zugänglich
- Barrierefreies WC vorhanden
- Bedingt barrierefreies WC vorhanden
- Orientierungshilfen für Sehbehinderte
- Kommunikation über SMS, Fax oder E-Mail
- Induktionsschleife vorhanden
- Höhenverstellbare Untersuchungsmöbel
- Behindertenparkplatz
- Parkplätze vorhanden

7. Was unternimmt das Land Berlin, um die Anzahl von barrierefreien Arztpraxen in Berlin zu erhöhen?

Zu 7.:

Der Sicherstellungsauftrag für die ambulante Versorgung auch der Patientinnen und Patienten mit Behinderungen liegt nach § 75 SGB V bei den kassenärztlichen Vereinigungen, nicht bei der Senatsverwaltung. Nach § 2a SGB V ist den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen Rechnung zu tragen. Generell ist jedoch festzuhalten, dass gegenüber Arztpraxen ohne Ansehen der Fachrichtung kein allgemeiner Anspruch auf einen barrierefreien Zugang besteht.

Ferner beruht die in Arztpraxen nicht immer ausreichend vorhandene Barrierefreiheit jedoch z. T. auch auf der geltenden Bauordnung des Landes Berlin (BauO Bln).

Zwar müssen nach § 50 Absatz 2 BauO Bln „bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.“ Dies gilt insbesondere für Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Nicht alle Arztpraxen liegen jedoch nicht in öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen. Zudem besteht diese Anforderung erst seit Inkrafttreten des dritten Gesetzes zur Änderung der BauO Bln vom 17.06.2016. Eine bereichsbezogene Erweiterung der Pflicht zur Herstellung einer baulichen Barrierefreiheit auf Bestandsbauten, in denen Arztpraxen ihren Sitz haben, ist bislang nicht vorgesehen und auch vor dem Hintergrund des Artikel 14 des Grundgesetzes nicht unproblematisch, gleichwohl aber vor dem Hintergrund von Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz und Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention nicht ausgeschlossen.

Auch dürfen nach § 50 Absatz 5 BauO Bln in Gestalt von Ausnahmegenehmigungen Abweichungen nach § 67 Absatz 1 BauO Bln von den Anforderungen nach § 50 Abs. 2 BauO Bln erteilt werden, soweit die erforderlichen Maßnahmen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Dies wirft die bekannte und seit Jahren ungeklärte Frage nach der Finanzierung eventuell nötiger oder möglicher baulicher Anpassungsmaßnahmen auf, da entsprechende Umbaumaßnahmen häufig Investitionen von Euro-Beträgen im deutlich fünfstelligen Bereich sowie die Zustimmung der Immobilienbesitzerin bzw. -besitzers erfordern.

Die notwendigen Mittel für ein breit angelegtes Förderprogramm übersteigen daher die Möglichkeiten der Senatsverwaltung.

Somit scheinen bundesweite Förderprogramme sinnvoll, wobei allerdings zu berücksichtigen wäre, dass entstehende Wertsteigerungen der Bausubstanz in der Folge nicht privatisiert werden können (z.B. durch höhere Mieten bzw. Veräußerung der Praxis).

Die KBV und die KZBV erheben seit längerem die Forderung nach einem entsprechenden Förderprogramm. Ein entsprechendes Kreditprogramm über die Kreditanstalt für Wiederaufbau wurde 2016 diskutiert, aber offenbar nicht weiterverfolgt.

8. Was unternimmt der Senat, um die Zugänglichkeit von Informationen über barrierefreie Arztpraxen in Berlin zu verbessern?

Zu 8.:

Siehe Antwort zu Frage 5.

Berlin, den 25. Oktober 2023

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege